ferungen an die Eingeforsteten zwar so viel als moglich auf bem alten Fuße zu laffen, ben über biefelben hinausgehenden Ertrag aber auf die für die Staatscaffe vortheilhafteste Beise zu verwerthen. Diefes Beftehenlaffen ber Solglieferungen an die Gingeforfteten ohne eigentliche Berechtigung ift eine Rucficht, bie ber Staat auf fie nimmt; es fragt fich aber, ob felbft biefe Rudficht, ftreng genommen, ju rechtfertigen ift, ba bas Staatsgut feinen Ertrag jum Beften bes Gangen giebt und berfelbe eigentlich nicht gum Bortheile von Gingelnen gefcmalert werben follte. Inbeffen ber Staat hat auch andere Rudfichten, als die moglichft hohe Mugung bes Staatsguts zu nehmen; es haben in Beziehung auf die Forftproducte einzelne Gegenden, Gemeinden und Personen, abgesehen von eigentlichen Rechten, einen gewiffen verjahrten Unfpruch auf feine Billigfeit, und es ift bie fur viele andere Gegenden, außer berjenigen ber Petenten, und für den gangen Staat fehr wichtige Frage, ob und in wie weit Ginzelne ohne eigentliche Berechtigung Bevorzugung binfichtlich ber Solglieferung aus Staatsforften genießen follen? bei uns eine Frage geworben, bie für jest einer fest zu begrenzenben Untwort ermangelt und allein ber practifchen Billigkeit der Regierung überlaffen werden muß. Denn weber die Ueberlaffung des fammtlichen Ertrags der Staatsforften an die einzelnen Unterthanen nach billigen Zaren ift nach Dbigem irgend thunlich und nach ben Regeln bes Staatshaushalts gerechtfertigt, ja fie wurde gegen bas Princip ber Gerechtigfeit, welches ber Staat gegen alle feine Ungehörigen beobachten foll, offenbar verftogen; noch aber ift ein volliges Mufhoren ber ben Gingeforsteten bisher zu Gute gegangenen Solzlieferungen nach gewiffen Taren aubführbar, ohne die Billigkeit zu verleten. Daber muß die Auffindung der Grenzlinien bier, wie gefagt, im Magemeinen ber Regierung überlaffen bleiben, mit bem Bertrauen, bag fie bie Billigfeit gegen bie Ginzelnen mit ber Gerechtigkeit gegen MIle in ein gehöriges Gleichgewicht zu bringen miffen werde.

Bas nun fpeciell die Rlagen ber Petenten betrifft, fo merben fich biefelben bescheiben, bag megen ihres localen Berhaltniffes keine Menderung im Principe gemacht, fondern entweder eine, die Abgabe ber Solzer nach billigen Zaren im Allgemeinen porschreibende Maagregel für bas gange Land ergriffen, ober aber umgekehrt, fur die Staatsforsten bei Meuftadt der Bertauf der Holzer nach möglichst hohen Gagen (mit Ausnahme ber an die Eingeforsteten abzugebenben) eben fo beibehalten werbe, wie er in andern gandestheilen ftattfindet. Und ba, nach bem Dbenangeführten, Letteres angemeffen erscheint, fo fragt es fich nur, auf welche Beife foll ein folder moglichft hoher Berfauf bes Holzes bewirkt werden. Und hier ift man auf ben Weg ber Berfteigerung gefommen, welcher allerdings ber naturlichfte ift, um bei vieler Machfrage zu einer hohen Berwerthung bes Solzes zu gelangen, in welchem aber bie Petenten fehr große befonbere und allgemeine Nachtheile erblicken. Bang Unrecht bermag ihnen hierin die Deputation nicht gu geben. Die Auctionen führen zu verschiebenen Unguträglichkeiten, es bemachtigt fich ihrer die Speculation, fie machen den Solzfauf zu einem Spiele, wobei gewonnen ober verloren wird, fie bringen oft nur einen fceinbaren Mehrgewinn, indem das, mas ber eine-Raufer zu viel giebt, wieber an einen anbern gludlichern Raufer verloren geht, ja fie tonnen unter Umftanben, wenn fich größere Gpeculanten berfelben bemachtigen, felbft zu Nachtheilen für die Staatsforften fuhren. Es ift bekannt, bag auf fehr vielen Staats = und Privatrevieren des In= und Auslandes ohne die Auctionen zu bem möglichst hohen Ertrage ber Forsten gelangt wird, indem die Rlafter Sols nach einem aus ber Concurrent fich ergebenben Barwerthe verkauft wird, und biefe Sare fleigt und fallt je mit bem Steigen und Sinken ber Concurrent unter ben Raufern. Ein solcher Verkauf nach einer veränderlichen nach der Concurrenz sich richtenden Tare ist also eben so gut, wie die Auction, ein Mittel, zur höchstmöglichsten Verwerthung des Holzes zu gelangen. Sie sührt aber weniger die Unzuträglichkeiten mit sich, welche die Auctionen haben, und es kann dabei doch mehr auf eine gleichmäßige Vertheilung des Holzes an diesenigen, welche dessen bedürsen, gewirkt werden, als bei den Auctionen. Da nun der Staat letztere Nücksicht doch immer so viel als möglich zu beobachten hat und da ihm auch die sonstigen oben geschildersten Uebelstände der Auctionen nicht gleichgültig sein können, so wäre wohl zu wünschen, daß das zur Ausbeutung des Privatvorteils erfundene Auctionswesen nicht überall vom Staate adoptiet würde.

Es icheint der Fürsorge des Staates für feine Ungehörigen, ja man mochte fagen, der Burbe bes Staates angemeffener, die Holzer auf seinen Revieren nach verhaltnigmäßigen und immerbin hohen Zaren zu verfaufen, als in ben Auctionen gleichsam burch bie angeregten Leibenschaften ber Menschen einen Gewinn ju machen. Und vor Unterschleifen beim Berfaufe braucht fich ja, bei ber foliben Berwaltung und Controle, ber Staat feineswegs fo zu furchten, wie ber ber Redlichkeit eines Ginzigen anheimgegebene Privatbefiger es oft mit Recht thut. Es find Diefes Alles nur unmaaggebliche Unficten ber Deputation. Sie erlaubt fich nicht, bem Urtheile ber hohen Staatsregierung hierin vorzugreifen, sie hat aber geglaubt, bei Gelegenheit der vorliegenben Petition die ihr wegen ber Holzauctionen beigegangenen Bebenten nicht zuruchalten zu muffen. Gleichwohl kann bie Deputation fich barum nicht fur einen unbedingten Wegfall ber Auctionen erflaren, weil es Falle und Gegenben geben mag, mo fie nicht zu entbehren find, fie kann baber blos fur mögliche Befdrantung berfelben fein und ichlagt vor:

"Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle bie Holzauctionen in den Staatsforsten, als mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpft, auf diejenigen Orte besichränken, wo dieselben nicht füglich und ohne Nachtheil für die Staatscasse durch eine andere Verwerthungs-weise, wobei das Interesse der einzelnen Holzconsumensten möglichste Berücksichtigung sindet, ersetzt werden können."

Prafident Braun: Will bie Kammer fofort über biefen Bericht berathen? - Einstimmig Ja.

Staatsminifter v. Befcau: Es ift bie Frage megen ber Holzauctionen bereits am vorigen ganbtage gur Sprache gefommen, und ich war bamals icon in bem Falle, bie Grund= fage im allgemeinen mitzutheilen, welche bas Minifterium in biefer Beziehung befolgt. Wir wurden biefe Rlagen über ge= ringe Holzabgabe nicht horen, wenn wir im Allgemeinen im gangen Lande bas Solg öffentlich verfauften, und es murbe bics eigentlich auch benjenigen Grunbfagen entsprechen, bie vielfach in ber Rammer bei andern Gelegenheiten geaußert worben find. Das Ministerium hat jeboch geglaubt, bag man biefes Princip im Mugemeinen nicht anzunehmen habe, und bat fich barauf beschrankt, bie Auctionen in ber Regel nur ba ein= treten zu laffen, mo bie Reviere einen fo unbebeutenben Solgertrag gewähren, bag eine Repartition unmöglich ift. 3medmaßig und erleichternd fur die Forfibehorben murbe es jebenfalls fein, von ber Methobe ber Holgrepartitionen gang abgu-